

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Prof. Dr. Jürgen-Peter Graf
Rechtsanwalt

STELLUNGNAHME
17/4673

A14, A05

76133 Karlsruhe
Stephanienstraße 22
Telefon: +49 721 98192060
www.wirtschaftsstrafrecht.de

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19. Januar 2022 in Düsseldorf**

zum Entwurf des Gesetzes zur Novellierung der nordrhein-westfälischen
Landesjustizvollzugsgesetze

(Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/15234)

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/15234) zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze enthält viele, oftmals nur kleinteilige, Änderungen und Ergänzungen zu den bisherigen Gesetzen. Diese beruhen teilweise in Anpassungen an Regelungen von Landesjustizgesetzen anderer Bundesländer, teilweise auf Erkenntnissen des landeseigenen Projektes „Evaluation im Strafvollzug“, teilweise sind es Reaktionen des Landesgesetzgebers auf Entscheidungen von Gerichten, welchen auf diese Weise entgegengetreten werden soll.

Viele der geplanten Änderungen und Ergänzungen sind selbsterklärend und folgerichtig und erfordern daher keine Auseinandersetzung mit diesen.

Im Rahmen der gewünschten Sachverständigenäußerung sollen daher nur solche vorgesehenen Gesetzesänderungen nachstehend erörtert werden, bei denen Argumente im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfes nach Auffassung des Verfassers nicht ausreichend Erwähnung gefunden haben oder überhaupt nicht erörtert worden sind. Dabei wurde nicht danach unterschieden, ob mit geplanten Gesetzesergänzungen „juristisches Neuland betreten“ wird oder gleichartige Regelungen auch schon in anderen Bundesländern Geltung haben; denn nach Auffassung des Verfassers sollen die Abgeordneten des Landtags gerade bei etwas schwierigeren Fragen die maßgeblichen Argumente für oder gegen eine Regelung zur Kenntnis nehmen können.

I. Änderungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

1. Änderungen bei der Vollzugsgestaltung

Die beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Behandlungsuntersuchung (vergleiche § 9 Abs. 4 StVollzG NRW n.F.) sind zu begrüßen, wenn es dadurch wirklich gelingen sollte, schon von Anfang an gegebenenfalls eine andere, für die Behandlung des Gefangenen besser geeignete Vollzugsanstalt auszuwählen, welche dann auch zur Aufnahme bereit ist.

In gleicher Weise ist eine beschleunigte Diagnostik bei der Aufnahme von Gefangenen mit einer nur kurzen Freiheitsstrafe sinnvoll (§ 9 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW n.F.), weil die verbleibende Haftzeit überwiegend für Eingliederungsmaßnahmen und sodann sehr schnell schon für die Vorbereitung auf die Entlassungsphase benötigt wird.

Auch die stärkere Berücksichtigung einer familiengerechten Vollzugsgestaltung ist wünschenswert, weil gerade Kinder von Gefangenen in besonderer Weise unter der Situation leiden. Daher ist auch zu begrüßen, wenn für solche Fälle Besuchsräume und Wartebereiche kindgerecht ausgestaltet werden, um ansonsten mögliche traumatische Erfahrungen gerade von kleineren Kindern auszuschließen.

2. Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen

§ 14 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW statuiert den Grundsatz der Einzelunterbringung von Gefangenen während der Ruhezeit in einem Haftraum. Dies entspricht auch den bisherigen Grundsätzen, wie diese in § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bund festgelegt waren. Als Ausnahmen von diesem Grundsatz war in § 18 Abs. 2 Satz 2 StVollzG Bund eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. In NRW waren die Ausnahmefälle in § 14 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW zwar etwas ausdifferenziert, entsprachen aber dennoch den Grundgedanken des StVollzG Bund.

Nunmehr soll aber die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 dahingehend abgeändert werden, dass eine Mehrfachbelegung nicht nur zulässig ist, wenn dies im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation vorübergehend erforderlich ist (aktuelle Regelung), sondern auch dann, wenn dies (nur) aus Gründen der Anstaltsorganisation erforderlich ist. Die Voraussetzung des Vorliegens **zwingender** Gründe soll also entfallen. Diese Änderung stellt einen starken Eingriff in die Rechte der Gefangenen dar, welcher dazu führt, dass die Begründung für eine gemeinsame Unterbringung in der Praxis nicht mehr nachvollziehbar sein dürfte; denn nunmehr bedarf es nicht mehr allein dem Vorliegenden baubedingter Engpässe; vielmehr soll auch eine gemeinsame Unterbringung schon dann möglich sein, wenn für die baulichen Maßnahmen nur einfach andere Gründe der Anstaltsorganisation oder überhaupt nur Gründe der Anstaltsorganisation vorliegen (Drs. 17/15234 S. 129). Dass eine solche Maßnahme auf vier Monate begrenzt sein soll, ändert an dem damit verbundenen tiefgreifenden Eingriff in die Rechte eines Gefangenen nichts, zumal die vorgesehene Änderung offenbar auch nicht ausschließt, dass ein Gefangener während seiner Haftzeit mehrfach jeweils bis zu vier Monate gemeinsam mit anderen untergebracht wird.

3. Arbeitspflicht

Der in § 29 Absatz 1 StVollzG geregelten Arbeitspflicht für Gefangene steht weiterhin kein entsprechender Anspruch auf Arbeit gegenüber. Auch wenn ein solcher Anspruch auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen sollte, kann nicht übersehen werden, dass eine sinnvolle Beschäftigung von Gefangenen ein weitaus besserer Weg zur Resozialisierung sein kann als viele andere Maßnahmen, insbesondere dann, wenn diese von Gefangenen abgelegt werden.

Zumindest aber sollte ein Anspruch des Gefangenen auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen von ihm gestellten Antrag auf Zuweisung einer Arbeitsstelle im Gesetz verankert werden.

4. Verfall und Abgeltung von Freistellungstagen

Einem Gefangenen, der ein Jahr lang eine zugewiesene Arbeit oder Hilfstätigkeit ausgeübt hat, steht ein Anspruch auf Freistellung für 20 Arbeitstage zu. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG NRW n.F. soll dieser Anspruch verfallen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht zwar ähnlichen Regelungen bei Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern. Es wird aber nicht beachtet, dass gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW hinsichtlich des Zeitpunktes der Freistellung betriebliche Belange zu berücksichtigen sind, sodass zum Beispiel bei einem wichtigen fristgebunden Werkauftrag den Gefangenen die Freistellung verweigert werden kann, was dann beim Überschreiten der Jahresgrenzen zu einem ersatzlosen Verfall führen würde. In diesem Fall könnte die Anstalt nicht einmal von sich aus die Freistellung auch noch im Folgejahr gewähren, obgleich der Gefangene die „Verschiebung“ nicht zu verantworten hätte. Insoweit wird zumindest eine Ausnahmeregelung für solche Fälle vorgeschlagen.

Außerdem ist geplant, dass der Gefangene das ihm im Rahmen einer Freistellung zustehende Arbeitsentgelt für die einzelnen Freistellungstage gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StVollzG NRW n.F nicht erhalten soll, wenn die Freistellungstage verfallen sind oder nicht in Anspruch genommen werden. Dies erscheint unangemessen oder sogar ungerecht, wenn beispielsweise bei einer vorzeitigen Entlassung der Gefangene nicht mehr von seinen Freistellungstagen profitieren kann; jedenfalls sollte ihm zumindest dann die auf die verfallenen oder nicht in Anspruch genommenen Freistellungstage entfallende Freistellungsvergütung zustehen. Dass er diese nur dann erhalten soll, wenn er tatsächlich freigestellt wird, ist nicht sinnvoll begründbar und nachvollziehbar. Die in dem Änderungsentwurf angegebene Begründung (Drs. S. 132), dass die Freistellungsvergütung kein Arbeitsentgelt darstelle, widerspricht sogar dem Gesetzeswortlaut, wonach Gefangene für die Zeit der Freistellung **Arbeitsentgelt** in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor der Freistellung gutgeschrieben Bezüge erhalten sollen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 StVollzG NRW). Es wird daher vorgeschlagen, diese geplante Neuregelung nicht umzusetzen.

5. Gesetzliche Vermutungsregel hinsichtlich Suchtmittelfreiheit

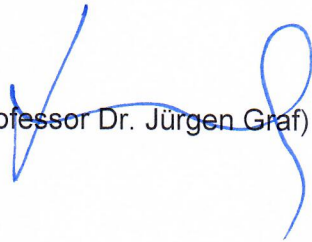
In § 65 StVollzG NRW soll ein neuer Absatz 2 geschaffen werden mit einer Vermutungsregel, dass bei Gefangenen, welche die Mitwirkung an einer Suchtmittelkontrolle verweigern, in der Regel davon auszugehen sei, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Die geplante Neuregelung ist nicht normenklar. Zwar geht die Begründung davon aus, dass die Vermutung bei der Verweigerung eines körperlichen Eingriffs durch Blutentnahme nicht ausgelöst wird, was aber durch den beabsichtigten neuen Gesetzestext nicht ausgeschlossen wird. Hinzu kommt, dass durch die neu zu schaffende gesetzliche Vermutung durchaus erhebliche Nachteile für den Gefangenen herbeigeführt werden können, beispielsweise bei der Entscheidung über eine Rechtsstrafaussetzung oder Lockerungsentscheidungen, was unter Umständen noch schwerer wiegt als bloße Disziplinarmaßnahmen. Solche wären aber nach der in der Gesetzesbegründung aufgeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.11.2007 – 2 BvR 1136/07 – ausgeschlossen. Es wird daher angeregt, von dieser gesetzlichen Neuregelung abzusehen.

II. Sonstige Änderungen

Weitere Ausführungen, gegebenenfalls auch zur Änderung und Ergänzung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleiben dem mündlichen Vortrag vorbehalten.

Karlsruhe, den 21. Dezember 2021


(Professor Dr. Jürgen Graf)